

Prof. Dr. Wolfgang Scherf

Schafsweg 7
35444 Biebertal
06409 804310
prof@wolfgang-scherf.de

Prof. Dr. W. Scherf • Schafsweg 7 • 35444 Biebertal

Herrn
Lars Harms
Vorsitzender des Finanzausschusses
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1120**

Biebertal, den 18.03.2023

Stellungnahme von Prof. Dr. Wolfgang Scherf
zum Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/501

Freibeträge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer anheben

Die Fraktion der FDP im Schleswig-Holsteinischen Landtag hat folgenden Antrag gestellt:

„Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass sich die Bundesländer nicht an der stark steigenden Inflation und der gebotenen Korrektur der Bewertungssystematik bei Immobilien zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger bereichern dürfen. Deshalb müssen bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer, ähnlich wie bei der kalten Progression und der Einkommensteuer, die Freibeträge den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Ohne eine solche Anpassung würden die seit 13 Jahren unverändert geltenden Freibeträge einen großen Teil ihrer ursprünglich politisch gewollten Entlastungswirkung verlieren.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf, sich über den Bundesrat für eine Anhebung der Freibeträge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer einzusetzen.“

Zu diesem Antrag sowie einigen ergänzenden Fragen hat der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags um eine Stellungnahme gebeten.

1. Gestaltung der Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer belastet das Vermögen, das den einzelnen Erben zufällt. Sie lässt sich mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip begründen, denn Erbschaften (und Schenkungen) erhöhen die steuerliche Leistungsfähigkeit der Begünstigten. Die Erbschaftsteuer berücksichtigt das Verhältnis zwischen Erben und Erblassern und betrachtet Familien als Generationen übergreifende Steuereinheit. Die Vorsorge für die Nachkommen ist ein starkes Motiv der Vermögensbil-

dung, das durch die Besteuerung nicht untergraben werden soll. Die Differenzierung der deutschen Erbschaftsteuer nach Höhe der Erbschaft und Verwandtschaftsgrad folgt aus dieser Interpretation des Leistungsfähigkeitsprinzips.

Die Erbschaftsteuer operiert mit persönlichen Freibeträgen, die eine indirekte Progression bewirken. Sie können in 10 Jahren nur einmal für alle Zuwendungen von derselben Person in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Freibeträge richtet sich nach der Steuerklasse. In der wichtigsten Steuerklasse I beträgt der persönliche Freibetrag des Ehegatten 500.000 Euro. Hinzu kommt bei Erwerb von Todes wegen ein Versorgungsfreibetrag von 256.000 Euro, so dass insgesamt 756.000 Euro steuerfrei bleiben. Der persönliche Freibetrag für Kinder und Stiefkinder liegt bei 400.000 Euro. Er wird bis zum vollendeten 27. Lebensjahr durch gestaffelte Versorgungsfreibeträge aufgestockt.

Neben der indirekten Progression durch die Freibeträge existiert eine doppelte direkte Progression nach der Höhe des Erwerbs und nach der Steuerklasse des Erwerbers.

Tarif der Erbschaftsteuer

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuersatz in vH in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 Euro	7	15	30
300.000 Euro	11	20	30
600.000 Euro	15	25	30
6.000.000 Euro	19	30	30
13.000.000 Euro	23	35	50
26.000.000 Euro	27	40	50
über 26.000.000 Euro	30	43	50

Steuerklasse I: Ehepartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Urenkel, bei Erbschaften Eltern und Großeltern. Steuerklasse II: Geschwister, Nichten, Neffen, Großnichten, Großneffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner, bei Schenkungen Eltern und Großeltern. Steuerklasse III: Alle übrigen Erben. Stand 2010.

Der Tarif ist ein Stufendurchschnittssatztarif. Ohne Korrektur würde ein Überschreiten der Stufengrenzen zu einer sprunghaften Erhöhung der Steuerbelastung und verfassungsrechtlich unzulässigen Rangfolgevertauschungen der Steuerpflichtigen führen. Um dies zu vermeiden, wird der Durchschnittssteuersatz in den Übergangszonen zwischen den Stufen kontinuierlich auf den höheren Durchschnittssteuersatz angehoben.¹

Mit der Reform 2009 und weiteren Anpassungen 2010 wurden nahe Verwandte und Erben kleiner Vermögen über höhere Freibeträge entlastet, nicht oder nur entfernt Verwandte sowie

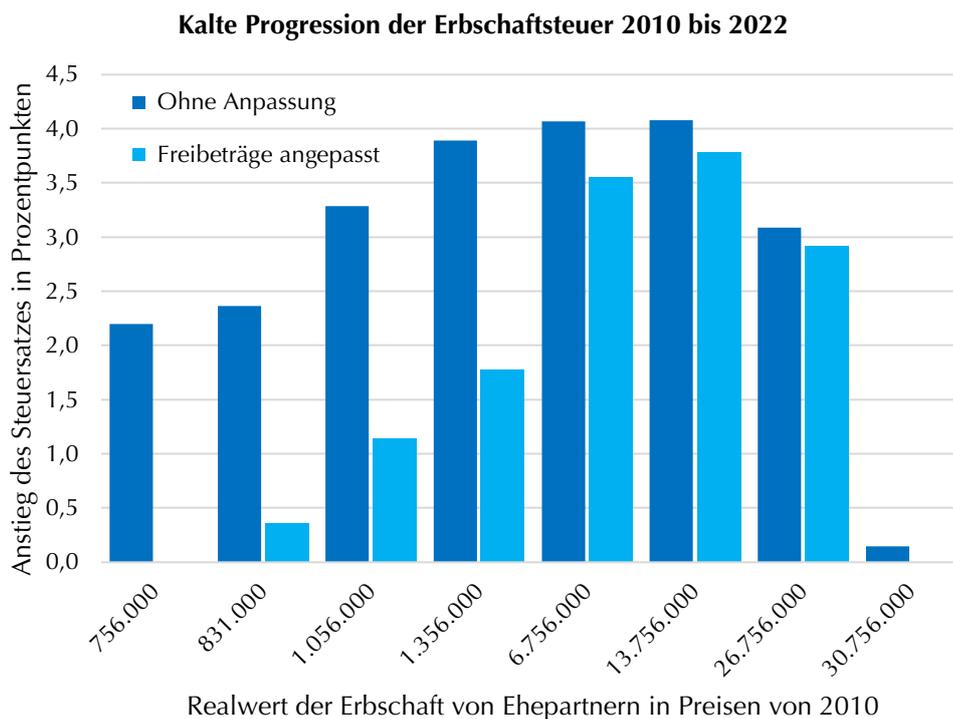
¹ Ein steuerpflichtiger Erwerb von 75.000 Euro wird in Steuerklasse I mit 7 Prozent belastet. Die Steuerzahlung beträgt 5.250 Euro und das Nettoerbe 69.750 Euro. Würde man den steuerpflichtigen Erwerb von 75.001 Euro mit 11 Prozent belasten, so ergäbe sich ein Steuerbetrag von rund 8.250 Euro und ein Nettoerbe von 66.750 Euro. Das Überschreiten der Stufengrenze um 1 Euro würde die Steuerlast um rund 3.000 Euro erhöhen und diesen Erben schlechter stellen als Erben, deren steuerpflichtiger Erwerb knapp unter der Stufengrenze liegt. Eine Übergangszone zwischen 75.000 und 82.692 Euro, in der ein Grenzsteuersatz von 50 Prozent für das über 75.000 Euro hinausgehende Erbe gilt, verhindert diesen Effekt. Analog wird bei den anderen Stufengrenzen verfahren.

Erben großer Vermögen dagegen über höhere Steuersätze stärker belastet. Das sollte die Höherbewertung des Grundvermögens für enge Familienangehörige ausgleichen.

2. Inflationsanpassung der Freibeträge

Wie bei der Einkommensteuer führt das Nominalwertprinzip auch bei der Erbschaftsteuer zur kalten Progression. Es trifft daher zu, dass „die seit 13 Jahren unverändert geltenden Freibeträge einen großen Teil ihrer ursprünglich politisch gewollten Entlastungswirkung verlieren.“ Allerdings reicht eine Indexierung der Freibeträge nicht aus, um die kalte Progression zu beseitigen. Hierzu bedarf es (ebenso wie bei der Einkommensteuer) zusätzlich einer Indexierung aller Eckwerte des Erbschaftsteuertarifs (Tarif auf Rädern). Nur in diesem Fall bleiben die ursprünglichen Verteilungswirkungen des Tarifs vollständig erhalten.

Die folgende Abbildung illustriert die kalte Progression der Erbschaftsteuer für den Fall einer Vererbung unter Ehepartnern. Der Belastungseffekt wird an der Erhöhung des Durchschnittssteuersatzes gemessen. Dieser Steuersatz ergibt sich als Relation zwischen dem Steuerbetrag und der Höhe des Erbes vor Abzug der Freibeträge. Das Basisjahr 2010 wird verglichen mit dem Jahr 2022. Der Verbraucherpreisindex ist in diesem Zeitraum um 25 Prozent gestiegen.



Um die kalte Progression zu beseitigen, hätte man alle Freibeträge und Eckwerte des Erbschaftsteuertarifs um 25 Prozent anheben müssen. Tatsächlich erfolgte jedoch keinerlei Anpassung. Nominal höhere, aber real konstante Vermögenswerte wurden daher 2022 deutlich höher besteuert als 2010. Das belegt der Anstieg der Steuersätze bei gleichen Realwerten des vererbten Vermögens.

- Wenn 2010 ein Vermögen von 1.056.000 Euro an den Ehepartner vererbt wurde, blieben davon 756.000 Euro steuerfrei. Die übrigen 300.000 Euro wurden mit 11 Prozent belastet, so dass die Erbschaftsteuer 33.000 Euro betrug. Der effektive Steuersatz lag bei 33.000 Euro zu 1.056.000 Euro bzw. 3,13 Prozent.
- Ein Vermögen mit einem Realwert von 1.056.000 Euro in Preisen von 2010 hat 2022 einen Nominalwert von 1.320.000 Euro. Davon bleiben weiterhin 756.000 Euro steuerfrei. Besteuert werden die nun verbleibenden 564.000 Euro mit 15 Prozent, was eine nominale Steuerlast von 84.600 Euro bedeutet. Der Realwert der Erbschaftsteuer in Preisen von 2010 beträgt 67.680 Euro und der effektive reale Steuersatz liegt bei 67.680 Euro zu 1.056.000 Euro bzw. 6,41 Prozent. Somit hat sich der Steuersatz gegenüber 2010 um 3,28 Prozentpunkte erhöht.

Eine Erhöhung der Freibeträge mit der Inflationsrate kann das Problem der kalten Progression also nicht durchgreifend lösen. Bei unveränderten Eckwerten des Tarifs werden Erbschaften oberhalb der real konstanten Freibeträge weiterhin höher belastet, weil die Grenzen für den Übergang zu höheren Durchschnittssteuersätzen real sinken. Immerhin zeigt die Abbildung einen deutlichen Entlastungseffekt gegenüber der Situation ohne Anpassung der Freibeträge. Jedoch erfordert die Beseitigung der kalten Progression eine Indexierung aller Bestimmungsgrößen der Steuerbelastung (Freibeträge, Eckwerte des Tarifs und der Übergangszonen). Nur dann bleiben die ursprünglich intendierten Verteilungswirkungen vollständig erhalten.

3. Ergänzende Fragen

Die ergänzenden Fragen haben mit dem Problem der kalten Progression der Erbschaftsteuer nichts zu tun und sind für die Beurteilung des Antrags der FDP-Fraktion nicht relevant.

(1) Wie bewerten Sie die gegenwärtige Frist zur Eigennutzung von vererbten Immobilien innerhalb von Familien? Wäre eine Anpassung der Frist zur erbschaftsteuerfreien Vererbung von Immobilien angebracht?

Die Möglichkeit der steuerfreien Vererbung von selbst genutzten Immobilien ist generell fragwürdig. Maßgeblich für die Erbschaftsteuer ist der Reinvermögenszugang des Erben, der dessen steuerliche Leistungsfähigkeit vergrößert. Die Art des Vermögens spielt hierfür keine Rolle. Die Privilegierung selbst genutzter Immobilien verstößt gegen das Gebot, gleiche Vermögenszuflüsse gleich zu besteuern, und verletzt damit die horizontale Steuergerechtigkeit zwischen den Erben unterschiedlich strukturierter, aber insgesamt gleichwertiger Vermögen. Zudem entstehen massive Anreize, Immobilien nur deshalb selbst zu nutzen, weil so Erbschaftsteuer gespart werden kann.

Das spricht für die Abschaffung der steuerfreien Vererbung von selbst genutzten Immobilien. Allerdings kann es politisch erwünscht sein, Selbstnutzer durch die Erbschaftsteuer nicht unter Verkaufsdruck zu setzen. Bei späterem Verkauf ist dieser Grund hinfällig und eine nachträgliche Besteuerung folgerichtig. Durch die Begrenzung der Steuerpflicht auf den Fall eines Verkaufs innerhalb von 10 Jahren wird der Nachholeffekt jedoch geschmälert. Vor diesem

Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, die steuerfreie Vererbung von selbst genutzten Immobilien auf die Phase der Selbstnutzung zu begrenzen.

(2) Welche Auswirkungen haben die Änderungen der Bewertungsregelungen für Immobilien für die Eigentümer in den Tourismusregionen beziehungsweise den angespannten Immobilienmärkten, insbesondere auf den Inseln und Halligen?

Soweit modifizierte Bewertungsregeln den tatsächlichen Immobilienwert genauer abbilden, sind sie aus der Sicht des Leistungsfähigkeitsprinzips zu begrüßen. Erben profitieren von einem Anstieg des Verkehrswerts und zahlen somit bei steuerpflichtigem Erwerb zu Recht mehr Erbschaftsteuer. Auch Erben von Finanzvermögen, deren Aktiendepot im Wert gewachsen ist, müssen bei steuerpflichtigem Erwerb höhere Steuern zahlen. Eine politisch motivierte Unterbewertung des Immobilienvermögens ist aufgrund der Ungleichbehandlung gleichwertiger, aber unterschiedlich strukturierter Vermögen jedenfalls unzulässig.

(3) Wie bewerten Sie den Vorschlag, einen progressiven Steuertarif für Erbschaften einzuführen?

Die Sinnhaftigkeit dieser Frage erschließt sich vor dem Hintergrund der extrem progressiven heutigen Erbschaftsteuer nicht. Sinnvoll wäre es vielmehr, über einen weniger progressiven Tarif nachzudenken und im Gegenzug problematische Steuervergünstigungen abzubauen.

(4) Wie bewerten Sie den Vorschlag, mit einer effektiven Mindestbesteuerung die Privilegierung von großen Betriebsvermögen zu begrenzen?

Die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen sollen die starke tarifliche Progression der Erbschaftsteuer herabsetzen, um negative Investitions- und Beschäftigungseffekte zu vermeiden. Die Entlastungen können nicht ohne Rücksicht auf die damit verfolgten Ziele abgebaut werden, was gegen eine Mindestbesteuerung ohne weitere Reformschritte spricht. Vielmehr empfiehlt sich eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage (Abschaffung der Steuerbefreiungen für Unternehmen und selbst genutzte Immobilien, geringere persönliche Freibeträge) verbunden mit einer deutlichen Absenkung der Steuersätze. Darüber hinaus könnten Steuerlast und Liquiditätsengpässe bei kleineren und mittleren Unternehmen durch einen Freibetrag für Betriebsvermögen sowie großzügige Stundungsregelungen entschärft werden.

4. Fazit

Bei der Diskussion über die Erbschaftsteuer stehen traditionell Vermögensbewertung und Steuervergünstigungen im Vordergrund. Angesichts der neu entfachten Inflationsdynamik ist es sinnvoll, die Debatte zu erweitern. Analog zur Einkommensteuer lässt sich das Problem der kalten Progression der Erbschaftsteuer durch umfassende Indexierung prinzipiell leicht lösen. Dieser Schritt würde in jedem Fall der Steuergerechtigkeit dienen und könnte darüber hinaus eine grundlegende Reform der Erbschaftsteuer erleichtern.